

RAT/089/2026



05.3.26

Landeshauptstadt Düsseldorf Büro Oberbürgermeister		
Eing.: 05. März 2026		
		<i>Jh</i>

An Herrn Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller

Betrifft:

Anfrage der Ratsfrau Dufhues: Finanzielle Risiken, Haftungsumfang und Vereinbarkeit mit dem Haushaltsrecht im Rahmen der Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Stadtrats am 19.3.2026 stelle ich folgende
Anfrage:

Die Landesregierung NRW und die Initiative „Rhein Ruhr City“ treiben eine Bewerbung für die Olympischen Spiele 2036 oder 2040 voran.

Daten der Universität Oxford belegen, dass Olympische Spiele seit 1960 durchschnittlich eine Kostenüberschreitung von 179 % aufweisen. Dies ist kein Zufall, sondern ein strukturelles Problem, da der Host City Contract (HCC) des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) regelmäßig eine vollständige Defizitgarantie der öffentlichen Hand fordert. Das bedeutet: Gewinne (z. B. TV- Rechte) fließen oft an das IOC oder sind steuerbefreit, während sämtliche Kostenüberschreitungen bei der Durchführung (OCOG-Budget) oder der Infrastruktur(Non-OCOG-Budget) beim Steuerzahler hängen bleiben. Die Oxford-Studie aus dem Jahr 2013 warnt: „Die Entscheidung einer Stadt oder eines Staates, die Olympischen Spiele auszurichten, ist eine Entscheidung für die finanziell riskanteste Art von Megaprojekt

die es überhaupt gibt, was viele Städte und Nationen leidvoll erfahren haben.“

Hierzu frage ich an:

1. Vor dem Hintergrund des Risikos einer bei Olympia Ausrichtungen üblichen unbegrenzten Defizitgarantie der ausrichtenden Kommunen gegenüber dem IOC, stellt sich die Frage, ob die Stadt Düsseldorf im Rahmen der Verträge über die Ausrichtung der Olympischen Spiele eine gesamtschuldnerische Haftung mit den anderen beteiligten Kommunen oder der Bewerbungsgesellschaft eingeht, oder schließt die Stadt aus für in anderen Kommunen entstehende Olympia-Schulden zu haften?
2. Ist eine potenziell unbegrenzte Bürgschaft oder Haftungsverpflichtung nach Auffassung der Verwaltung mit den Grundsätzen der Gemeindeordnung NRW (§ 75 GO NRW ff.) welche der Kommune spekulative Finanzgeschäfte untersagt und die dauernde Leistungsfähigkeit des Haushalts fordert, vereinbar oder in Planung und falls dies in Planung ist, liegt hierzu eine Genehmigung der Bezirksregierung als zuständige Rechtsaufsicht vor?
3. Falls mit der Bewerbung eine unbegrenzte Defizitgarantie verbunden ist, wird die Verwaltung im Rahmen der Informationskampagne zum Ratsbürgerentscheid die Bürger explizit und prominent auf die geplante Übernahme aller Verluste durch Steuergeld hinweisen?

Mit freundlichen Grüßen

Eva Dufhues

